



28.04.2010

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Haushalts- und Rechnungswesen**

Haushaltsaufbau im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	12.05.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Vorschlag der Arbeitsgruppe „Neues Kommunales Haushaltsrecht“ zur neuen Haushaltsgliederung, zur Darstellung der Aufwands- und Ertragsarten und der mittelfristigen Finanzplanung gemäß Beschlussempfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses von 28.04.2010 anzunehmen.

Sachverhalt:

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts beim Landkreis Waldshut zum 01. Januar 2011 ist eine Anpassung des Haushaltsaufbaus an die geänderten rechtlichen Vorgaben erforderlich.

In den Sitzungen am 21. Januar 2010 und 31. März 2010 hat sich die Arbeitsgruppe „Neues Kommunales Haushaltsrecht“ mit dem Thema Haushaltsaufbau befasst.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird in seiner Sitzung am 28. April 2010 eine Beschlussempfehlung abgeben..

Gegenüber dem bisherigen Haushaltsaufbau wird die Gliederung in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte durch Produktbereiche und Produktgruppen ersetzt und die bisherige Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten wird ersetzt durch Kontenklassen und Kontengruppen.

1. Produktbereiche und Produktgruppen

Die verbindliche Grundlage für die neue Haushaltsgliederung ist der „Kommunale Produktplan Baden-Württemberg“. Diese Regelung sieht vor, dass im Haushaltsplan die Produktgruppen darzustellen sind, die insoweit die bisherigen Unterabschnitte ablösen - **Anlage 1**.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21.10.2009 einem organisatorischen Haushaltsaufbau grundsätzlich zugestimmt.

Dies hat zur Folge, dass der Aufbau somit in seiner organisatorischen Gliederung den kameralen Haushaltsplänen der Jahre 2009 und 2010 entspricht.

Eine Gegenüberstellung des bisherigen kameralen und des neuen doppischen Haushalts ist beigelegt - **Anlage 2**.

In Teilbereichen, wird der Haushaltsaufbau unverändert übernommen, in anderen führt die Umsetzung des Produktplans dazu, dass die Darstellung gegenüber dem bisherigen Haushaltsrecht erweitert wird.

Teilweise erfolgen stark verkürzte Darstellungen der bisherigen Unterabschnitte. Bei der Darstellung der Schulen im neuen Recht wird lediglich noch der „Betrieb der Sonderschulen“ und der „Betrieb von berufsbildenden Schulen“ gefordert (Teilhaushalt 1, Amt 13, Produktgruppe 2120 und 2130).

Seitens der Arbeitsgruppe wurde signalisiert, dass für die Schulen weiterhin die Darstellung jeder einzelnen Schule gewünscht wird. Darüber hinaus wird der Vorschlag der Verwaltung, der sich an den vorgegebenen Produktgruppen orientiert, übernommen.

2. Darstellung der Aufwands- und Ertragsarten

Die bisherige Unterscheidung von Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im neuen Recht wird durch eine Haushaltsunterteilung Ergebnis- und Finanzhaushalt ersetzt. Dabei entspricht der Finanzhaushalt im Wesentlichen dem heutigen Vermögenshaushalt; der Ergebnishaushalt dem heutigen Verwaltungshaushalt.

Nach der neuen Gemeindehaushaltsverordnung ist hinsichtlich des Aufbaus und der Darstellung der Aufwands- und Ertragsarten im Ergebnishaushalt nur eine Darstellung der Kontengruppen vorgesehen - **Anlage 3**. Gegenüber dem bisherigen Recht führt dies zu einer aggregierten Form der Darstellung.

Die im „Kontenrahmenplan für Baden-Württemberg“ aufgeführten Kontengruppen sind ebenso wie der Produktplan verbindlich anzuwenden.

Ein Ausweis tiefergegliederter Kontenarten bzw. Konten im Haushalt, über die gesetzliche Mindestanforderung der GemHVO hinausgehend, ist möglich – **Anlage 4**.

Die Arbeitsgruppe gab hierzu in ihrer Sitzung am 31. März 2010 die Empfehlung, von der Möglichkeit Einzelkonten anzuzeigen nur dann Gebrauch zu machen, wenn damit eine aussagefähigere Darstellung erreicht werden kann.

Der Ausweis soll sich auf einzelne Aufwands- und Ertragsarten begrenzen. Von einer flächendeckenden Tiefengliederung soll abgesehen werden.

3. Darstellung der mittelfristigen Finanzplanung

Das neue Recht gibt die Möglichkeit, die Finanzplanung künftig in den Haushaltsplan durch Einfügung zusätzlicher Jahresspalten zu integrieren.

Die Arbeitsgruppe erwartet hiervon keine größere Aussagekraft, zudem werde der eigentliche Haushaltsplan durch die zusätzlichen Jahresspalten unübersichtlicher. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe sieht daher vor, die bisherige Form beizubehalten und den Finanzplan auch weiterhin gesondert als Anlage zum Haushaltsplan auszuweisen.

Das grundlegende Erscheinungsbild soll sich an der bewährten Form der kameralen Haushalte orientieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sowohl die politischen Gremien, als auch die Verwaltung betreten mit dem ersten doppelischen Haushalt „Neuland“. Es liegen keine eigenen Erfahrungswerte vor und auch die Lösungen anderer Kommunen lassen derzeit keine aussagekräftigen Rückschlüsse über Vor- bzw. Nachteile einer gewählten Darstellungsform zu.

Insoweit ist für künftige Haushalte Raum für Änderungen gegeben.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ein erhöhter Aufwand im Zeitraum der Umstellungsphase in den Jahren 2010 und 2011. Haushaltsmittel sind hierfür bereit gestellt.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

Anlage 1 Produktrahmen

Anlage 2 Gegenüberstellung Hauptbudgets/Teilhaushalte

Anlage 3 Auszug aus der GemHVO § 2 Abs. 1

Anlage 4 Entwurf Kontenrahmenplan

